



Beseitigung pflanzlicher Abfälle¹⁾



Grundsätzlich verboten ist
das Verbrennen im bebauten Bereich.



Erlaubt ist das Verbrennen außerhalb des
bebauten Bereichs unter Beachtung
folgender Punkte:

- ✓ Die Abfälle stammen ausschließlich von einem landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Grundstück,
- ✓ die Beseitigung erfolgt dort, wo die Abfälle angefallen sind,²⁾
- ✓ die Abfälle können nicht in den Boden eingearbeitet werden (Vorrang: Landwirtschaftliche Verwertung),
- ✓ die folgenden Mindestabstände werden eingehalten:
 - 200 m von Autobahnen,
 - 100 m von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen
 - 50 m von Gebäuden und Baumbeständen,³⁾
- ✓ die Abfälle dienen nicht als Nistplatz für Vögel oder andere Kleintiere,
- ✓ die Verbrennung wird rechtzeitig der Integrierten Leitstelle Freudenstadt (Tel.: 07441 9111660) angezeigt,
- ✓ die Rauchentwicklung führt nicht zu Verkehrsbehinderungen, erheblichen Belästigungen oder gefährlichem Funkenflug,
- ✓ die Abfälle sind trocken (geringe Rauchentwicklung),
- ✓ die Verbrennung erfolgt nicht bei starkem Wind oder in der Nachtzeit,
- ✓ die Abfälle werden zu Haufen oder Schwaden zusammengetragen (flächenhaftes Abbrennen ist verboten!),

- ✓ die Verbrennung wird so gesteuert, dass das Feuer ständig unter Kontrolle ist (z. B. Pflügen eines Randstreifens),
- ✓ die Feuerstelle wird erst verlassen, wenn das Feuer und die Glut erloschen sind,
- ✓ die Verbrennungsrückstände werden sofort in den Boden eingearbeitet bzw. ordnungsgemäß entsorgt.

Andere Möglichkeiten der Beseitigung von pflanzlichen Abfällen:

Innerhalb und außerhalb des bebauten Bereichs ist das Verrotten (z. B. Liegenlassen, Untertreiben, Unterpflügen, Kompostieren) unter Beachtung folgende Punkte erlaubt:

- ✓ Die Abfälle stammen ausschließlich von landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Grundstücken oder aus dem Wald (z. B. Schlagabraum),
- ✓ die Beseitigung erfolgt dort, wo die Abfälle angefallen sind,
- ✓ die Beseitigung führt nicht zu Geruchsbelästigungen.

Wenn Sie Fragen haben, wir sind gern für Sie da:

Landratsamt Freudenstadt
-Bau- und Umweltamt-

Martin Walter
Tel.: 07441 920-5030
m.walter@landkreis-
freudenstadt.de

Martin Steudinger
Tel.: 07441 920-5000
steudinger@landkreis-
freudenstadt.de

Heidi Scharf
Tel.: 07441 920-5033
scharf@landkreis-
freudenstadt.de

-
- 1) Verordnung der Landesregierung über die Beseitigung pflanzlicher Abfälle außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen vom 30. April 1974 (GBl. S. 187)
 - 2) Ausnahme Abfälle von Rebkulturen, Obstanlagen sowie pflanzliche Abfälle, die bei der Unterhaltung von Verkehrswegen und Gewässern oder bei Maßnahmen der Landschaftspflege und der Flurbereinigung angefallen sind.
 - 3) Abstand von Baumbeständen gilt nicht für Verbrennungen im Wald.
-